022716/EU XXVI. GP
Eingelangt am 24/05/18

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Mai 2018
(OR. en)

9059/18

Interinstitutionelle Dossiers:
2016/0364 (COD)
2016/0360 (COD)
2016/0361 (COD)
2016/0362 (COD)

EF 139
ECOFIN 435
DRS 31
CCG 18
CODEC 815

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Betr.:	Bankenpaket *– Allgemeine Ausrichtung*

I. EINLEITUNG

1. Der Rat hat am 17. Juni 2016 Schlussfolgerungen zum Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion angenommen, in denen er u. a. betont hat, wie wichtig es ist, weitere Schritte zur Risikominderung und zur Risikoteilung in der richtigen Reihenfolge zu unternehmen.

2. Im Einklang mit dem Fahrplan des Rates von 2016 hat die Kommission am 23. November 2016 ein Paket von Gesetzgebungsvorschlägen (das "Bankenpaket") vorgelegt, mit dem verschiedene aktuell geltende Rechtsinstrumente im Bereich der Bankenaufsicht geändert werden – konkret die Eigenmittelverordnung und die Eigenmittelrichtlinie (CRR bzw. CRD), die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR).

www.parlament.gv.at

3. Die Gruppe "Finanzdienstleistungen" hat die Vorschläge zum Bankenpaket unter slowakischem, maltesischem, estnischem und bulgarischem Vorsitz in 38 Sitzungen geprüft. Der AStV hat im März und Mai 2018 verschiedene noch offene Fragen erörtert.

4. Der AStV hat die Kompromisstexte des Vorsitzes zu den Vorschlägen für die CRR, die CRD, die BRRD und die SRMR (siehe Dokumente 8626/18, 8627/18, 8628/18 bzw. 8629/18) auf seiner Tagung vom 15. Mai auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes erörtert, in dem die vier noch offenen politischen Fragen dargelegt waren.

5. Bezüglich der ersten Frage gab es unter den Mitgliedstaaten eine breite Unterstützung für den vom Vorsitz vorgeschlagenen Ansatz zur Umsetzung der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs; sie forderten jedoch ein deutlicheres Bekenntnis zu einer fristgerechten Umsetzung der neuen Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko.

6. Bezüglich der zweiten Frage sprachen sich viele Mitgliedstaaten gegen die vom Vorsitz vorgeschlagene zusätzliche Behandlung von Tätigkeiten in den an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten aus, die der Berechnung der Bewertung global systemrelevanter Institute (G-SRI-Bewertung) dienen soll. Der Vorsitz hat daher eine Reihe von Änderungen an seinem ursprünglichen Kompromisstext vorgenommen, um den geäußerten Bedenken gebührend Rechnung zu tragen, und legt nun einen Kompromisstext mit den Änderungen in diesem Punkt vor, der annehmbar sein sollte.

7. Bezüglich der dritten Frage, die den Geltungsbereich der CRR/CRD betrifft, konnte auf Gruppenebene keine Einigung erzielt werden; der Vorsitz ist der Auffassung, dass die Beratungen im AStV bestätigt haben, dass diese Frage auf Ministerebene entschieden werden muss.

www.parlament.gv.at

8. Bezüglich der vierten Frage schließlich, bei der es um die Nachrangigkeit der MREL geht, wurde durch die unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten deutlich, wie schwer es sein wird, hier einen annehmbaren Kompromiss zu finden. Der Vorsitz ist jedoch überzeugt, dass durch den Ansatz, den er dem AStV vorgeschlagen hat, viele auseinandergehende Auffassungen der Mitgliedstaaten überbrückt wurden. Der MREL-Rahmen sollte ein ausreichend hohes Niveau an Risikominderung und Finanzstabilität gewährleisten, gleichzeitig jedoch die Rolle von Kreditinstituten bei der Finanzierung der Wirtschaft und der Förderung des Wachstums nicht in Gefahr bringen.

9. Der Vorsitz schlägt unter Berücksichtigung der Beratungen im AStV und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Ausgewogenheit des Gesetzgebungspakets insgesamt zu erhalten, den nachstehend dargelegten Ansatz als Kompromiss für die Behandlung der vier noch offenen Fragen vor.

II. OFFENE FRAGEN

A. UMSETZUNG DER GRUNDLEGENDEN ÜBERPRÜFUNG DES HANDELSBUCHS

Die **grundlegende Überprüfung des Handelsbuchs (fundamental review of the trading book – FRTB)** hat die neuen internationalen Standards für das regulatorische Eigenkapital von Banken zur Unterlegung von Marktrisiken zum Gegenstand. Unter den Standards für Eigenmittel für das Marktrisiko ist der Kapitalbetrag zu verstehen, den die Banken vorhalten müssen, um potenzielle Verluste, hauptsächlich aus ihren Handelstätigkeiten, abzusichern und damit die Risiken von Wertänderungen gehandelter Instrumente (d. h. Aktien, Anleihen), Fremdwährungs- und Zinsrisiken usw. abzudecken.

10. Mit dem Kommissionsvorschlag wurde die FRTB im Einklang mit den Basler Standards von 2016 und unter Berücksichtigung einer Reihe von EU-Besonderheiten in EU-Recht umgesetzt.

www.parlament.gv.at

11. Im Dezember 2017 veröffentlichte der Basler Ausschuss eine Erklärung, wonach sich die Umsetzung der FRTB um drei Jahre verzögern werde, und er kündigte eine Überprüfung der Eigenmittelanforderungen zur Unterlegung von Marktrisiken an.

12. Im März 2018 erschien ein Konsultationspapier des Basler Ausschusses, in dem genau aufgeführt ist, welche Komponenten der Marktrisiken in den Geltungsbereich der Überprüfung fallen.

13. Der Vorsitz legte dem AStV einen Kompromiss vor, nach dem die FRTB in einer ersten Phase als Meldepflicht umgesetzt werden sollte; dies stieß auf die breite Zustimmung der Mitgliedstaaten. Sie bekräftigten jedoch, wie wichtig ein deutliches Signal ist, dass die EU weiterhin daran festhält, die FRTB vollständig und fristgerecht umzusetzen, sobald die Standards in Basel fertiggestellt sind. Daher wurde ein stärkeres Bekenntnis in den Rechtstext aufgenommen, was auch in der Erklärung der Kommission in der Anlage zum Ausdruck kommt.

B. G-SRI-BEWERTUNG: TÄTIGKEITEN IN DEN AM EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSMECHANISMUS TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN

Die größten Banken und Wertpapierfirmen werden als "global systemrelevante Institute" (G-SRI) eingestuft, wenn sie auf der Grundlage bestimmter einschlägiger Parameter wie Größe, Verflechtungen mit anderen Finanzinstituten, Komplexität oder grenzüberschreitende Tätigkeit der Gruppe so eingeschätzt werden, dass sie bei einem Ausfall eine erhebliche Gefahr für die Stabilität der internationalen Finanzmärkte darstellen würden. Diese Faktoren dienen als Parameter zur Berechnung einer Bewertung für jedes Institut ("G-SRI-Bewertung"): Je höher die Bewertung eines G-SRI ausfällt, umso höher ist der anwendbare Eigenkapitalpuffer, den das G-SRI vorhalten muss.

www.parlament.gv.at

14. Der Parameter bezüglich der grenzüberschreitenden Tätigkeit der Gruppe ist deshalb gerechtfertigt, weil die Abwicklung einer solchen Gruppe schwieriger zu koordinieren und zu verwalten ist und daher für alle beteiligten Rechtsordnungen größere Risiken birgt. Nach den derzeitigen Vorschriften zur Bewertung von G-SRI werden die Tätigkeiten einer Gruppe in verschiedenen an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten genauso als "grenzüberschreitende Tätigkeit" behandelt wie grenzüberschreitende Geschäfte in Mitgliedstaaten, die nicht zur Bankenunion gehören, oder in Drittländern, obwohl eine solche Tätigkeit nun dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus unterliegt.

15. Gemäß dem vorgeschlagenen Wortlaut des Kompromisstextes des Vorsitzes würde die Standardbehandlung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten innerhalb der Bankenunion für alle G-SRI wie im obenstehenden Kasten beschrieben beibehalten, jedoch würden die zuständigen Behörden außerdem einen zusätzlichen Wert für G-SRI berechnen, für den sie die gleichen Parameter wie in der Standardmethode verwenden, aber die Tätigkeiten des Instituts innerhalb der Bankenunion abziehen würden. Um die potenziellen Folgen dieser zusätzlichen Berechnung einzugrenzen, würde es jedoch im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, ob sie diese zusätzliche Bewertung berücksichtigen möchte oder nicht.

16. Nach den Beratungen im AStV wurden einige Änderungen am Text vorgenommen. Sowohl der Erwägungsgrund als auch der Rechtstext wurden geändert, um zu präzisieren, dass die Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus der Grund für die Einführung der zusätzlichen Methode zur Berechnung der G-SRI-Bewertung ist. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass damit kein Präzedenzfall im Hinblick auf andere Maßnahmen zur Vollendung der Bankenunion geschaffen werden sollte. Darüber hinaus wurden die potenziellen Auswirkungen der zusätzlichen Methode begrenzt, um sicherzustellen, dass es auf der Grundlage dieser zusätzlichen Bewertung nicht möglich sein kann, dass ein G-SRI nicht mehr als solches eingestuft würde.

www.parlament.gv.at

17. Dies sollte einen annehmbaren Kompromiss für die Mitgliedstaaten darstellen. Der vorgeschlagene Ansatz trägt den Fortschritten Rechnung, die bei der Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus erreicht wurden, sieht aber gleichzeitig nur eine eingeschränkte Berücksichtigung dieser Fortschritte für die Zwecke der G-SRI-Bewertung vor und trägt damit den Vorbehalten Rechnung, die viele Mitgliedstaaten zu diesem Thema vorbrachten.

C. AUSNAHMEN VOM GELTUNGSBEREICH DER CRR/CRD

18. Im Rahmen des derzeitigen Artikels 2 Absatz 5 der CRD und auch infolge des Abwicklungsrahmens werden eine Reihe von Rechtspersonen explizit sowohl von der CRD als auch der CRR ausgenommen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Kreditgenossenschaften sowie Förder- und Entwicklungsbanken. Ohne eine Ausnahmeregelung würden diese als "Kreditinstitute" eingestuft werden und müssten daher gemäß CRR/CRD zugelassen und überwacht werden.

19. Drei Mitgliedstaaten haben beantragt, ihre nationalen Entwicklungsbanken auf die Liste der Ausnahmen setzen zu lassen, was von einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde. Breite Unterstützung fand auch der Antrag, die Kreditgenossenschaften aus drei Mitgliedstaaten aus Gründen der Kohärenz mit anderen Kreditgenossenschaften, für die derzeit eine Ausnahme gilt, in die Ausnahmeregelung miteinzubeziehen.

20. Ein anderer Mitgliedstaat hatte eine Ausnahme für 14 Förderbanken (eine nationale und 13 regionale) beantragt. Eine nationale Förderbank dieses Mitgliedstaats ist bereits aus dem Geltungsbereich der CRR/CRD ausgenommen. Der Kompromisstext des Vorsitzes gewährt eine Ausnahme für 14 Förderbanken.

www.parlament.gv.at

D. NACHRANGIGKEIT DER MINDESTANFORDERUNG AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN (MREL)

Der Finanzstabilitätsrat (FSB) hat im November 2015 einen internationalen Standard für global systemrelevante Banken (G-SRI oder "systemrelevant") angenommen, mit dem eine angemessene Verlustabsorptionsfähigkeit bei ausfallenden Banken ("TLAC") gewährleistet wird.

21. Der TLAC-Standard sollte ab dem 1. Januar 2019 eingeführt werden. Die Kommission hat vorgeschlagen, ihn als Mindestanforderungen an Eigenkapital und nachrangige Verbindlichkeiten in der CRR umzusetzen. Der derzeitige MREL-Rahmen muss auch auf die TLAC abgestimmt werden. Es sollte im Ermessen der Abwicklungsbehörden liegen, zusätzliche MREL für G-SRI und auch für andere Banken zu verlangen. Für derartige Aufschläge sind für MREL berücksichtigungsfähige Instrumente heranzuziehen, bei denen es sich sowohl um nachrangige als auch um nicht nachrangige Instrumente handeln kann.

MREL steht für Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und definiert den erforderlichen Kapitalbetrag und die erforderlichen Schuldtitel, die jede Bank in der EU halten muss, um Verluste abzudecken und eine Rekapitalisierung im Falle einer Abwicklung zu ermöglichen. Die MREL wurde 2014 durch die Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus in EU-Recht aufgenommen.

22. Der Gesamtbetrag (Volumen) der MREL und die Nachrangigkeitsstufe der berücksichtigungsfähigen Schuldtitel sollten eine wirksame Anwendung des Bail-in-Instruments durch eine angemessene Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit einer Bank ermöglichen.

Bei **nachrangigen Instrumenten** handelt es sich um Instrumente, die für einen Bail-in vor anderen Verbindlichkeiten herangezogen werden, für die eine Ausnahme von der Anwendung des Bail-in-Instruments gewährt werden könnte. Aufgrund des erhöhten Risikos potenzieller Verluste ist die Ausgabe solcher nachrangigen Instrumente für Banken mit höheren Kosten verbunden.

www.parlament.gv.at

i. Mindestanforderung an Nachrangigkeit für G-SRI und Banken der obersten Kategorie

23. Es bestand breites Einvernehmen über den vom bulgarischen Vorsitz vorgeschlagenen CRR-Text, mit dem die Mindestanforderung an Nachrangigkeit für G-SRI soweit wie möglich auf den Wortlaut des TLAC-Standards abgestimmt wird: 18 % der risikogewichteten Aktiva oder 6,75 % der Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote, die um bis zu 3,5 % der risikogewichteten Aktiva nach unten korrigiert werden können, falls kein Risiko eines Rechtsstreits auf der Grundlage eines Verstoßes gegen den Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern" besteht. Einige Mitgliedstaaten waren jedoch der Ansicht, dass der Rechtstext weiter angepasst werden sollte, um mehr Klarheit und Rechtssicherheit darüber zu schaffen, dass die Abwicklungsbehörde die Korrektur nach unten erlaubt, sobald sie festgestellt hat, dass kein Risiko eines Rechtsstreits besteht.

24. Der bulgarische Vorsitz hat den Begriff "Banken der obersten Kategorie" eingeführt, um Finanzinstitute zu erfassen, bei denen es sich zwar nicht um systemrelevante Institute handelt, die aber aus der Perspektive der Finanzstabilität wichtig sind. Für Institute, deren konsolidierte Bilanzsumme (auf Ebene der Abwicklungsgruppe) über 100 Mrd. EUR beträgt, sollte eine Mindestanforderung an Nachrangigkeit gelten. Die Höhe dieser Anforderung sollte auf der Grundlage der Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) bestimmt werden.

25. Die Abwicklungsbehörden sollten ferner in der Lage sein, anderen Banken, die ein Systemrisiko darstellen, auf der Grundlage der in dem Stufe-1-Rechtstext dargelegten Voraussetzungen strengere Bedingungen, wie sie für Banken der obersten Kategorie vorgesehenen sind, vorzuschreiben.

www.parlament.gv.at

26. Ungeachtet davon waren sich auf der Tagung des AStV viele Mitgliedstaaten einig, dass eine Anforderung an Nachrangigkeit für G-SRI und Banken der obersten Kategorie von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (TLOF) und gleichzeitig eine ausreichende Flexibilität der Abwicklungsbehörden, diesen Betrag gegebenenfalls anzupassen und bei Bedarf eine zusätzliche Nachrangigkeit vorzuschreiben, eingeführt werden sollte. Andere Mitgliedstaaten haben allerdings Bedenken darüber geäußert, dass die Nachrangigkeitsstufe, die der obengenannte Ansatz beinhalten könnte, unverhältnismäßig wäre und dass sie zu möglicherweise erheblichen Marktdefiziten für nachrangige Verbindlichkeiten führen würde. Diese Mitgliedstaaten haben sich auch nachdrücklich für eine begrenztere Flexibilität der Abwicklungsbehörden sowohl hinsichtlich des Maximalbetrags als auch hinsichtlich der Voraussetzungen ausgesprochen.

27. Nach diesen Beratungen ist der Vorsitz der Auffassung, dass der vorgeschlagene Kompromiss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Mindesthöhe der Nachrangigkeitsanforderung und der Begrenzung des Ermessensspielraums der Abwicklungsbehörde schafft, diese Höhe anzupassen und einen zusätzlichen Betrag nachrangiger Schuldtitel für einige Banken vorzuschreiben.

ii. Ermessensabhängige Nachrangigkeit für Banken, die keine G-SRI sind oder nicht der obersten Kategorie angehören

28. Für Banken, die nicht global systemrelevant sind oder nicht der obersten Kategorie angehören, gelten keine Mindestanforderungen an Nachrangigkeit.

29. Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage der Beratungen der Arbeitsgruppe und des AStV ist der Vorsitz der Auffassung, dass es im Ermessen der Abwicklungsbehörden liegen sollte, eine Nachrangigkeit für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorzuschreiben, sofern und soweit eine derartige Nachrangigkeit notwendig ist, um zu gewährleisten, dass die Gläubiger bei einem Abwicklungsverfahren nicht schlechter gestellt sind als bei einem Insolvenzverfahren. Bekannt ist dies als der Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern". Eine solche Anforderung sollte allerdings die maximale Nachrangigkeitsstufe für G-SRI und Banken der obersten Kategorie nicht überschreiten.

www.parlament.gv.at

iii. Übergangsregelung

30. Aufgrund der strengeren MREL-Anforderungen sollten die Institute ausreichend Zeit erhalten, um potenzielle Engpässe bei für MREL berücksichtigungsfähigen Instrumenten anzugehen, und die Abwicklungsbehörden sollten weiterhin individuelle Fristen festsetzen können. Auf der Tagung des AStV sprachen sich viele Mitgliedstaaten nachdrücklich dafür aus, statt eines Datums für den Geltungsbeginn eine klare Frist für die Einhaltung der MREL-Anforderungen festzusetzen. Andere Mitgliedstaaten äußerten allerdings Bedenken dahin gehend, dass für die Erreichung des Ziels ausreichend Zeit eingeräumt werden muss, ohne dabei die Finanzlage der Banken und ihre Fähigkeit zur Finanzierung der Wirtschaft zu gefährden. Auf der Grundlage dieser Beratungen ist der Vorsitz der Auffassung, dass der vorgeschlagene Kompromiss, wie im Fazit dargelegt, ein angemessenes und realisierbares Gleichgewicht schafft.

III. FAZIT

31. Der Vorsitz ist überzeugt, dass die folgenden Lösungen für die vier verbleibenden politischen Fragen einen ausgewogenen und annehmbaren Kompromiss für das Bankenpaket darstellen:

1. UMSETZUNG DER GRUNDLEGENDEN ÜBERPRÜFUNG DES HANDELSBUCHS

– **Einführung der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs in der ersten Phase als eine Meldepflicht**, wobei davon ausgegangen wird, dass die in der ANLAGE enthaltene Erklärung der Kommission in das Ratsprotokoll aufgenommen wird, sobald Einigung über die allgemeine Ausrichtung erzielt worden ist.

2. G-SRI-BEWERTUNG: TÄTIGKEITEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN, DIE AM EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSMECHANISMUS TEILNEHMEN

– **Einführung einer zusätzlichen Methodik der G-SRI-Bewertung**, die der Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus Rechnung tragen würde, indem den zuständigen Behörden das Ermessen zur Anpassung der G-SRI-Bewertung übertragen wird.

www.parlament.gv.at

3. AUSNAHMEN VOM GELTUNGSBEREICH DER CRR/CRD

– **Ausnahme für die** in Nummer 20 genannten **14 Förderbanken** gemäß dem Antrag eines Mitgliedstaats.

4. NACHRANGIGKEIT DER MINDESTANFORDERUNG AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN (MREL)

i. Nachrangigkeit für **G-SRI und Banken der obersten Kategorie**:

Festlegung einer MREL-Nachrangigkeitsanforderung in Höhe von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (TLOF) *(falls höher als TLAC und gesetzliches Minimum für Banken der obersten Kategorie gemäß den Rechtstexten)*

- **Ermessen** für die Abwicklungsbehörden, **diesen Prozentsatz nach unten anzupassen** und zwar maximal um einen Betrag im Verhältnis zur möglichen TLAC-Wertberichtigung für nicht nachrangige Instrumente, falls kein wesentliches Risiko einer erfolgreichen rechtlichen Anfechtung aufgrund des Verstoßes gegen den Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern" besteht

Zusätzliche MREL-Nachrangigkeit im Ermessen der Abwicklungsbehörde von bis zu **8 % der TLOF oder der Aufsichtsformel, je nachdem welcher Wert der höhere ist** (gemäß dem Rechtstext)

- **Für bis zu 30 % der G-SRI und Banken der obersten Kategorie**, für die die Abwicklungsbehörde die MREL-Anforderung festlegt *(gemäß der BRRD können die Mitgliedstaaten diesen Prozentsatz für G-SRI und Banken der obersten Kategorie außerhalb der Zuständigkeit des SRB nach ihrem Ermessen erhöhen)*
- Auf Grundlage von **breit gefassten alternativen Kriterien** im Zusammenhang mit dem **Risikograd** der Bank, von **nicht beseitigten Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit** oder Merkmalen der Abwicklungseinheit, die die **Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der Abwicklungsstrategie** beeinträchtigen könnten
- Auflistung der Faktoren, die die Abwicklungsbehörde bei der Festlegung der jeweiligen Höhe der ermessensabhängigen Nachrangigkeitsanforderung berücksichtigen sollte

www.parlament.gv.at

ii. Ermessensabhängige Nachrangigkeit für **<u>Banken, die keine G-SRI oder Banken der obersten Kategorie sind:</u>**

- gestützt auf die **Prüfung der Nichtschlechterstellung;**
- bis zu der gemäß der Prüfung der Nichtschlechterstellung erforderlichen Höhe, aber **nicht über 8 % der TLOF oder der Aufsichtsformel, je nachdem welcher Wert der höhere ist** (gemäß dem Rechtstext).

iii. **<u>Übergangsregelungen:</u>**

- TLAC-Frist (2022) für die Einhaltung der MREL-Mindestanforderung für G-SRI *(18 % RWA / 6,75 % LREM)* und Banken der obersten Kategorie *(13,5 % RWA / 5 % LREM)*;
- Angestrebter Zeitpunkt der Einhaltung der externen sowie der internen MREL: 1. Januar 2024;
- Zwischenziel für die externen und internen MREL: 1. Januar 2022;
- Möglichkeit der Verlängerung der Frist nach 2024 auf Einzelfallbasis (gestützt auf die im Rechtstext dargelegten Voraussetzungen)
- Angleichung der Zwischenziele und Fristen für die Einhaltung der internen MREL an die für die externen MREL.

32. Der Rat wird ersucht, Einigung über die Kompromisstexte des Vorsitzes für das Bankenpaket zu erzielen, die in den Dokumenten 9055/18 (CRR-Vorschlag), 9056/18 (CRD-Vorschlag), 9057/18 (BRRD-Vorschlag) und 9058/18 (SRMR-Vorschlag) enthalten sind.

www.parlament.gv.at

ANLAGE

Erklärung der Kommission zur

"Umsetzung der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs"

"Die Kommission hat im November 2016 vorgeschlagen, den neuen Standard für das Marktrisiko, der im Januar 2016 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht festgelegt worden war, als Teil der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs in das Unionsrecht umzusetzen. Die Kommission stellt fest, dass der Rat dies durch eine Meldepflicht ersetzen möchte, gleichzeitig aber dafür eintritt, den Standard zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen. Sollte dies das Ergebnis der politischen Einigung zwischen den Legislativorganen sein, wird die Kommission zum Zeitpunkt der Annahme weiterhin bereit sein, sich zur Vorlage eines neuen Gesetzgebungsvorschlags zu verpflichten, mit dem der neue Standard für das Marktrisiko – nach der Überprüfung und Finalisierung auf internationaler Ebene im Dezember 2018 – bis Mitte 2020 als Eigenmittelanforderung in der EU umgesetzt würde. Zum derzeitigen Zeitpunkt würde diese Verpflichtung nicht die Festlegung von Vorschriften für die schrittweise Einführung dieses überprüften und finalisierten Standards in der Union umfassen."

www.parlament.gv.at